



KIRCHGELD 2020

GKG Regensburg | Am Ölberg 2 | 93047 Regensburg

Evang.- Luth.
Gesamtkirchengemeinde

Am Ölberg 2
93047 Regensburg

Tel. 09 41/59 202 – 59
Fax 09 41/59 202 – 30
E-Mail gkv.regensburg@elkb.de

Kirchgeldkonto
IBAN: DE98 5206 0410 0101 6068 08

Kirchgeld 2020

Regensburg, im Mai 2020

wie viele Monate oder Jahre sind es, dass Sie hier in Regensburg und Bad Abbach zu Hause sind? Ihr ganzes Leben oder erst ein paar Jahre? Vielleicht sind Sie irgendwann einmal weggezogen und später zurückgekommen, so wie ich in diesem Frühjahr. Mag es für lang oder kurz sein: Wo man sich niederlässt, da will man sich willkommen und geborgen fühlen.

Ich freue mich, wenn ich von einem Ausflug oder einer Reise zurückkehre und Regensburg am Horizont auftaucht. Der vertraute Anblick der Wiesen und Felder, die Donau und dahinter die Silhouette der Stadt mit ihren vielen Türmen. Das Herz klopft: Angekommen daheim!

Diese Heimat mit ihrer Geschichte, den denkmalgeschützten Häusern vieler vergangener Jahrhunderte, dem Kopfsteinpflaster, den Kirchen und Kapellen, liegt uns Evangelischen am Herzen. Jahr für Jahr investieren die Kirchengemeinden größere Summen in den **Erhalt unserer Kirchen**. Diese Kirchen sind Wahrzeichen unseres gemeinsamen Glaubens. Sie sind Orte der Heimat und der Identifikation. Sie schenken uns Raum für Rückzug und Gebet, für Sorgen und Zweifel. In ihnen feiern wir frohe Feste - und damit sind Kirchen auch über Generationen hinweg **Träger gemeinsamer Erinnerungen**.

Das Kirchgeld 2020, um das ich Sie mit diesem Brief bitte, wird heuer besonders den Gotteshäusern in Regensburg und Bad Abbach gewidmet. Sie helfen mit Ihrem Beitrag, diese Kirchen zu restaurieren, zu pflegen und lange zu erhalten. Als Teil unserer Heimat und unserer persönlichen Geschichte. Ich danke Ihnen sehr herzlich!

Gottes Segen und gute Gesundheit in diesen verunsichernden Zeiten wünscht

Ihr Dekan

Jörg Breu

PS: Weitere Info zu Kirchgeld und Höhe finden Sie auf der Rückseite. Bitte überweisen Sie innerhalb von 4 Wochen und geben Sie dabei Ihre Kirchgeldnummer an. Ihren Beitrag können Sie übrigens als Sonderausgabe bei der Steuererklärung geltend machen.



„Siehe, ich habe vor dir eine Tür aufgetan und niemand kann sie zuschließen.“
Offenbarung 3,8



„Das Wechselspiel aus Schaffen und Bewahren prägt die Orte, die uns Heimat sind.“

Bitte nutzen Sie die Angaben auf dem beiliegenden Vordruck für die Überweisung Ihres Kirchgeld-Beitrags. Sie helfen uns bei der Zuordnung Ihrer Einzahlung, indem Sie Ihre Kirchgeld-Nummer angeben und ihren Überweisungsbetrag nicht mit der Zahlung anderer Personen (z.B. Ehepartner) kombinieren. Bei Einkünften bis 9.408 €/Jahr sind Sie nicht kirchgeldpflichtig. Bitte senden Sie den Rücklaufzettel mit einem entsprechenden Vermerk an uns zurück. Das Kirchgeld ist von der Steuer absetzbar. Bis 200 € gilt der Überweisungsbeleg als Nachweis beim Finanzamt. Für höhere Beträge erhalten Sie gerne eine Zuwendungsbescheinigung.

Bitte stufen Sie sich selbst ein:

Einkommen, Renten, Bezüge brutto von 2019	Kirchgeld 2020
ab 9.409 €	5,00 €
ab 10.000 €	10,00 €
ab 25.000 €	30,00 €
ab 40.000 €	55,00 €
ab 55.000 €	85,00 €
ab 70.000 €	120,00 €

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das Kirchgeld verbleibt in der Ortskirchengemeinde. Es wird neben den Kirchenumlagen (Kirchenlohn- bzw. Kirchengrundsteuer, Kirchenkapitalertragsteuer, Kirchenlohn- bzw. Kirchengrundsteuer) erhoben, die der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zufließen.

Kirchgeldpflichtig sind nach § 7 Abs. 3 des Kirchensteuererhebungsgesetzes alle evang.-luth. Gemeindeglieder, die am 1. Januar alle der folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Januar des laufenden Jahres,
- eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, die den Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (sog. Existenzminimum) übersteigen,
- Wohnsitz im Bereich der Gesamtkirchengemeinde bzw. Kirchengemeinde.

Bei der Ermittlung der Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, sind auch solche Einnahmen zu berücksichtigen, die aufgrund besonderer Vorschriften des Einkommensteuerrechts steuerfrei sind. Unterhaltsleistungen, Versorgungsbezüge, Renten und andere wiederkehrende Bezüge (z. B. BAföG, Stipendien) sind in voller Höhe als Einnahmen anzusetzen, auch wenn sie nicht oder nur zum Teil lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind.

Von der Kirchgeldzahlung sind frei:

- alle Gemeindeglieder unter 18 Jahre,
- Gemeindeglieder über 18 Jahre, wenn ihre jährlichen Einkünfte (s. o.) das Existenzminimum nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen.

Sollte einer dieser Punkte auf Sie zutreffen, senden Sie uns bitte den beiliegenden Rücklaufzettel mit einem entsprechenden Vermerk zurück.

Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält (§ 7 Abs. 3 Kirchensteuererhebungsgesetz).

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Kirchgeldes ist das staatl. Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994 (GVBl S. 1026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (GVBl S. 973), und das kirchliche Kirchensteuererhebungsgesetz vom 9.12.2002 (KABl 2003, S. 19) sowie die Ausführungsverordnung zum Kirchensteuererhebungsgesetz vom 15.10.2003 (KABl S. 306). Wir sind gerne bereit, Ihnen auf Anforderung die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zuzusenden.

Die Kirchgeldzahlung wird wie die Kirchenlohn- und Kirchengrundsteuer bis zum Höchstbetrag vom Finanzamt in unbeschränkter Höhe bei den steuermindernden **Sonderausgaben** anerkannt.

Gegen diesen Bescheid ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig bezeichneten Stelle einzulegen.